



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0270/2022/1</b>		Datum: 24.05.2022	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von mitgebrachten Hunden von Kriegsflüchtlingen</b>			
Gremienweg:			
02.06.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt das Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von mitgebrachten Hunden von Kriegsflüchtlingen bis zum 31.05.2023.

## Begründung:

Die aktuelle Ankunft insbesondere ukrainischer Kriegsflüchtlinge im Stadtgebiet Koblenz stellt die Flüchtenden und die Verwaltung vor neue und mannigfaltige Aufgaben, die es zu bewältigen gilt.

Eine Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Hundesteuerpflicht hat ergeben, dass Flüchtlinge, welche in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, gem. § 2 Abs. 1 der städtischen Hundesteuersatzung nicht Steuerpflichtige sein können, da sie in Koblenz keinen eigenen Haushalt innehaben.

Allerdings wurden und werden derzeit viele Kriegsflüchtlinge auch in Koblenzer Privathaushalten untergebracht. Für diese Fallgruppe, in der Flüchtlinge mit Hunden bei Koblenzer Bürgern aufgenommen werden und somit in Haushalten von Koblenzern Bürgern wohnen, sieht die Koblenzer Hundesteuersatzung vor, dass diese Koblenzer Bürger Halter des Hundes und somit Steuerpflichtiger werden. Diese Bürger haben die Verfügungsgewalt über die Wohnung und sind Haushaltsvorstand. Somit würde auch hier nicht der Flüchtling steuerpflichtig.

Dieser Umstand, dass die jeweiligen Koblenzer Bürger für die Hunde der betroffenen Flüchtlinge steuerpflichtig würden, erscheint jedoch unglücklich sowie unbefriedigend und könnte die Aufnahme weiterer Flüchtlinge durch Koblenzer Bürger erschweren. Die betroffenen Koblenzer helfen den Geflüchteten aus einer kriegerischen Notsituation heraus und müssten obendrein noch die Steuer für einen oder gar mehrere Hunde entrichten. Dies erscheint nicht hinnehmbar.

Ebenso würden Flüchtlinge dann steuerpflichtig, wenn sie eine eigenständige Wohneinheit bezögen.

Daher soll das Aussetzen der Steuerpflicht für das Halten von Hunden von Kriegsflüchtlingen bis zum 31.05.2023 beschlossen werden, um Geflüchtete und auch Helfer zu entlasten. Eine Steuersatzung, welche zu Friedenszeiten erstellt wurde, kann unmöglich alle evtl. künftig auftretenden Lebenssachverhalte abbilden. Dieser Eingriff ist aus humanitärer Sicht und der damit verbundenen bisher bekanntgewordenen Schrecken des Krieges geboten.

## Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.